



Genehmigung vom 28. Mai 2014

Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1). Überarbeitung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinden	Oberglatt und Niederglatt
Betroffene/r	Gemeinderat Oberglatt, Rümplangstrasse 8, 8154 Oberglatt
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Hofstetten (Nr. 1) 1:1'000 vom 30. Juli 2013- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1) vom 20. September 2013

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 8. Mai 2014 reichte die Gemeinde Oberglatt die überarbeiteten Schutzzonenak-ten der Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 232/1985 wurden die Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Hofstetten genehmigt. Die Grundwasserschutz-zonen wurden überprüft, um sie den heute gültigen Vorschriften anzupassen. Im Auftrag der Gemeinde Oberglatt erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 29. Juli 2013 die neuen Schutz-zonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 17. Sep-tember 2013 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 21. Januar 2014 hob der Gemeinderat Oberglatt den alten Festsetzungsbeschluss vom 22. Juni 1978 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Am 3. März 2014 setzte auch der Gemeinderat Niederglatt die neu auch auf sein Gemeindegebiet reichenden Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Dielsdorf vom 29.

April 2014 sind gegen die Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Hofstetten gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Oberglatt und Niederglatt. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Die Gemeinderäte haben alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 232/1985 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1) wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Haselbach (GWR m 1434) bleibt in Kraft.

II. Die mit Beschluss der Gemeinderäte Oberglatt und Niederglatt vom 21. Januar und 3. März 2014 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Die Gemeinderäte Oberglatt und Niederglatt werden eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Die SWR Geomatik AG, Schlieren, und die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, werden eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Oberglatt, Rümliangstrasse 8, 8154 Oberglatt

– Staatsgebühr :	Fr. 640.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.--</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 736.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Oberglatt, Rümliangstrasse 8, 8154 Oberglatt (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 42, Postfach 17, 8172 Niederglatt), Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Hofstetten (Nr. 1) 1:1'000 vom 30. Juli 2013 (7-fach)
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1) vom 20. September 2013 (7-fach)
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Niederglatt

- b) Gemeinderat Niederglatt, Grafschaftstrasse 55, 8172 Niederglatt (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 42, Postfach 17, 8172 Niederglatt), Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Hofstetten (Nr. 1) 1:1'000 vom 30. Juli 2013
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1) vom 20. September 2013
- c) Gemeindewerke Oberglatt, Rümplangstrasse 8, 8154 Oberglatt, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Hofstetten (Nr. 1) 1:1'000 vom 30. Juli 2013
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1) vom 20. September 2013
- d) SWR Geomatik AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Hofstetten (Nr. 1) 1:1'000 vom 30. Juli 2013
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1) vom 20. September 2013
- e) Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach, 8157 Dielsdorf, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Hofstetten (Nr. 1) 1:1'000 vom 30. Juli 2013
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1) vom 20. September 2013
- f) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Hofstetten (Nr. 1) 1:1'000 vom 30. Juli 2013
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1) vom 20. September 2013
- g) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- h) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Hofstetten (Nr. 1) 1:1'000 vom 30. Juli 2013
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2-1) vom 20. September 2013
- i) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter